



Chambre de Commerce Suisse – Europe Centrale  
Chamber of Commerce Switzerland – Central Europe  
Handelskammer Schweiz – Mitteleuropa

Albanien • Bosnien-Herzegowina • Bulgarien • Estland • Kroatien • Lettland • Litauen • Mazedonien • Montenegro  
• Polen • Rumänien • Serbien • Slowakei • Slowenien • Tschechien • Ungarn

Mitglied SwissCham  
Verband Schweiz. Aussenwirtschaftskammern

## Anmeldung für die Mitgliedschaft

Firma bzw. Privatperson \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_ Plz/Ort \_\_\_\_\_ Postfach \_\_\_\_\_

Tel. Nr. \_\_\_\_\_ Fax Nr. \_\_\_\_\_

Gesellschaftsform \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Kontaktperson \_\_\_\_\_

Branche: \_\_\_\_\_

Webseite \_\_\_\_\_

### Mitgliederbeitrag

Nach Anzahl Mitarbeiter:  
(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- |  |                     |
|--|---------------------|
| <input type="checkbox"/> über 500 Mitarbeiter  | CHF 2 500.-- / Jahr |
| <input type="checkbox"/> 201 - 500 Mitarbeiter | CHF 2 000.-- / Jahr |
| <input type="checkbox"/> 51 - 200 Mitarbeiter  | CHF 1 800.-- / Jahr |
| <input type="checkbox"/> 6 - 50 Mitarbeiter    | CHF 1 500.-- / Jahr |
| <input type="checkbox"/> 2 - 5 Mitarbeiter     | CHF 750.-- / Jahr   |
| <input type="checkbox"/> Natürliche Person     | CHF 500.-- / Jahr   |

### Länderinteresse/n

(Bitte  ankreuzen)

- |  |                                     |                                     |                                     |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Albanien        | <input type="checkbox"/> Kroatien   | <input type="checkbox"/> Montenegro | <input type="checkbox"/> Slowenien  |
| <input type="checkbox"/> Bosnien-Herzeg. | <input type="checkbox"/> Lettland   | <input type="checkbox"/> Polen      | <input type="checkbox"/> Slowakei   |
| <input type="checkbox"/> Bulgarien       | <input type="checkbox"/> Litauen    | <input type="checkbox"/> Rumänien   | <input type="checkbox"/> Tschechien |
| <input type="checkbox"/> Estland         | <input type="checkbox"/> Mazedonien | <input type="checkbox"/> Serbien    | <input type="checkbox"/> Ungarn     |

Ort / Datum

Firmenstempel

Unterschrift

# Auszug aus den Statuten

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen Handelskammer Schweiz – Mitteleuropa, Chambre de Commerce Suisse – Europe Centrale, Chamber of Commerce Switzerland – Central Europe, Camera di Commercio Svizzera – Europa Centrale (nachfolgend als *SEC* bezeichnet) besteht ein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches rechtsfähiger Verein. Sitz und Gerichtsstand sind am Ort der Geschäftsstelle.

Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## II. VEREINSZWECK

### Art. 2

Die *SEC* bietet eine Kontakt- und Informationsplattform für Schweizer Unternehmen mit Wirtschaftsinteressen in Mittel- /Osteuropa. Die *SEC* unterstützt Schweizer Unternehmen mit Beratungs- und Informations-Dienstleistungen in Mittel- /Osteuropa. Zu diesem Zweck unterhält die *SEC* ein effizientes Aussenstellennetz. Im Weiteren koordiniert die *SEC* die Beziehungen mit dem SECO, den diplomatischen Vertretungen im In- und Ausland sowie den Verbänden.

## IV. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Mitglieder der *SEC* können natürliche und juristische Personen einschliesslich Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die an den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen eines oder mehrerer Mitgliederländer beteiligt oder interessiert sind.

Ein Antrag zum Beitritt in die *SEC* kann jederzeit erfolgen. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

### Art. 5

Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen und ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

### Art. 6

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch (Art. 73 ZGB).